OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701828/4/ER

Datum:
Linz, 24. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M S, vertreten durch H Rechtsanwälte OG, O, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 27.4.2022, GZ: VStV/922300310492/2022, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 27. April 2022, VStV/922300310492/2022, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) wegen einer Übertretung des § 38a Abs 8 iVm § 84 Abs 1b Z 3 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) wie folgt:

„Spruch
1. Datum/Zeit: 29.11.2021
Ort: L, A
Am 23.11.2021 um 10:28 Uhr wurde von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegen Sie ein Betretungsverbot und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt angeordnet, wobei Sie verpflichtet wurden, binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots ein Gewaltpräventionszentrum zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen.
Diese Anordnung haben Sie missachtet, indem Sie, obwohl das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs. 7 aufgehoben wurde, keinen Kontakt aufgenommen haben, obwohl Sie von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes über die Verpflichtung gemäß Abs. 8 und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrags gemäß Abs. 9 informiert wurden.
Ihrerseits erfolgte keine Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle für Gewaltprävention.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass über den Bf am 23. November 2021 ein Betretungs- und Annäherungsverbot angeordnet worden sei, wobei er verpflichtet worden sei, binnen fünf Tagen ab Anordnung ein Gewaltpräventionszentrum zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung zu kontaktieren und an einer Beratung aktiv teilzunehmen. Diese Anordnung habe der Bf missachtet. Der Bf habe im Zuge der Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots ein Informationsblatt ausgehändigt bekommen, auf dem die ggst Verpflichtung deutlich festgehalten sei. Der Bf sei der Verpflichtung auch nach seinen eigenen Angaben nicht nachgekommen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte er im Wesentlichen aus, dass aufgrund eines wichtigen Termins die Amtshandlung der Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots des Bf nicht abgeschlossen werden habe können, weshalb der Bf später am selben Tag die PI Neue Heimat aufgesucht und seine Schlüssel abgegeben habe. Er habe sich nicht binnen fünf Tagen bei einer Beratungsstelle für Gewaltprävention gemeldet, jedoch seien die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet, den Gefährder über seine Kontaktaufnahmepflicht zu informieren. Dies sei aber nicht geschehen. Unmittelbar nachdem der Bf „von weiteren verfahrensrechtlichen Handlungen“

Kenntnis erlangt habe, habe er die Terminvereinbarung nachgeholt und die Beratung absolviert.

I.3. Mit Schreiben vom 23. Mai 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der zwar der Vertreter des Bf, der Bf selbst jedoch nicht erschienen ist. Angesichts der eindeutigen Aktenlage konnte jedoch die Einvernahme des Bf unterbleiben, auch vom Vertreter wurden in der Verhandlung weitere Beweise nicht beantragt.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Über den Bf wurde am 23. November 2021 ein Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt. Ihm wurde im Zuge dessen ein Informationsblatt für Gefährder ausgehändigt, in dem fett gedruckt festgehalten ist, dass er verpflichtet ist, binnen 5 Tagen mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufzunehmen. Dort müsse er binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme an einer Gewaltpräventionsberatung teilnehmen. Ferner wurde auch angegeben, bei welcher Beratungsstelle sich der Bf melden soll und zwar unter Angabe einer Telefonnummer. Das Informationsblatt enthält auch den Hinweis, dass sich der Gefährder – sollte er sich bei der Beratungsstelle nicht melden oder die Beratung nicht absolvieren – strafbar macht. Der Bf hat im Informationsblatt angegeben, keine Abgabestelle bekannt geben zu können. Diesbezüglich enthält das Informationsblatt einen Hinweis, dass die Nichtbekanntgabe einer Abgabestelle zur Folge hat, dass alle im Zusammenhang mit dem Betretungs- und Annäherungsverbot stehenden wichtigen Schriftstücke durch Hinterlegung bei der Behörde rechtswirksam zugestellt werden, ohne dass der Gefährder vom Inhalt eines solchen amtlichen Schreibens tatsächlich Kenntnis erhält. Dieses Informationsblatt wurde vom Bf übernommen und unterschrieben.

Der Bf hat nicht binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufgenommen.

Der Bf ist bereits wegen einer Übertretung des § 82 Abs 1 SPG (aggressives Verhalten) verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft, Beginn der Tilgungsfrist war der 14. März 2020.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und nach Vorlage des im Akt befindlichen Informationsblatts an den Vertreter des Bf in der Verhandlung

auch unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die einschlägige Vorstrafe ergibt sich ebenfalls aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Gemäß § 38a Abs 8 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 124/2021, hat der Gefährder binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen, sofern das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs. 7 aufgehoben wird. Die Beratung hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Nimmt der Gefährder keinen Kontakt auf oder nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teil, ist er zur Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu laden; § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Gemäß § 84 Abs 1b Z 3 SPG begeht ein Gefährder (§ 38a), der einer Verpflichtung gemäß § 38a Abs 8 zur Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention oder zur (aktiven) Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung nicht nachkommt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Es ist unbestritten, dass sich der Bf nicht binnen der gesetzlichen Frist von fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots bei einer Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung gemeldet hat, obwohl ihm gegenüber am 23. November 2021 ein Betretungsverbot gemäß § 38a SPG ausgesprochen und dieses nach Überprüfung durch die Sicherheitsbehörde am 25. November 2021 nicht aufgehoben, sondern bestätigt wurde.

Der Bf hat erst nach Ablauf der in § 38a Abs 8 SPG vorgesehenen Frist mit einer derartigen Beratungsstelle Kontakt aufgenommen und einen Termin vereinbart. Der Bf ist daher seiner Verpflichtung gemäß § 38a Abs 8 SPG, binnen fünf Tagen ab Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung zu kontaktieren, nicht nachgekommen. Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand des § 38a Abs 8 iVm § 84 Abs 1b Z 3 SPG erfüllt.

IV.2. § 84 Abs 1b SPG sieht keine eigene Form für das Verschulden vor, weshalb § 5 VStG im Sinne eines Ungehorsamsdelikts anzuwenden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat vorgebracht, nicht entsprechend § 38a Abs 2 Z 4 SPG über seine Verpflichtung gemäß § 38a Abs 8 SPG informiert worden zu sein. Dem widerspricht, dass dem Bf im Zuge der Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots ein Informationsblatt übergeben wurde, in dem fett gedruckt festgehalten ist, dass er verpflichtet sei, binnen 5 Tagen mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufzunehmen. Dort müsse er binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme an einer Gewaltpräventionsberatung teilnehmen. Ferner wurde auch angegeben, bei welcher Beratungsstelle sich der Bf melden solle und zwar unter Angabe einer Telefonnummer. Dieses Informationsblatt wurde vom Bf übernommen und unterschrieben. Dass der Bf diesen Hinweis allenfalls übersehen hat, ist als Sorgfaltswidrigkeit zu werten, weshalb ihm fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.
Auch das weitere Vorbringen seines Vertreters, wonach dem Bf ein diesbezüglicher Ladungsbescheid dem Bf erst nach Ablauf des Ladungstermins zugekommen sei, da er hinterlegt worden sei und sich der Bf eigeninitiativ nach Postsendungen erkundigen hätte müssen, worüber er aber nicht aufgeklärt worden sei, geht ins Leere, zumal auf dem Informationsblatt ein entsprechender Passus über die Folgen der Nichtbekanntgabe einer Abgabestelle beim Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbot enthalten ist.
Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

IV.3. Mit einer Ermahnung konnte nicht das Auslangen gefunden werden, da das Verhalten des Bf gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 84 Abs 1b Z 3 SPG verpönten Verhaltens ist, sodass von einer Geringfügigkeit des Verschuldens, die nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs erfordert, dass das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt, nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß

anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Angesichts des Vorliegens einer Vorstrafe nach dem Sicherheitspolizeigesetz und mangels vorliegender Strafmilderungsgründe erachtet das Landesverwaltungsgericht OÖ die verhängten Strafen als angemessen, um den Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

V. Es war daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 52 Abs 1 und 2 VwGVG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, weil aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Zudem kommt der Entscheidung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter